

3. Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der
Gemeinde Bötzingen
vom 01.10.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.07.2025 folgende **Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)** beschlossen:

I.

§ 47
Vorauszahlungen,
erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) und die Grundgebühr (§ 42) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlung erstmalig zum 31.03. des folgenden Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Wassermenge (§ 44) des Vorjahres und der Grundgebühr (§42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen anhand des voraussichtliche Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres geschätzt.

II.

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am **01.01.2026** in Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 30.07.2025

Schneckenburger
Bürgermeister